

Kundeninformation  
Wertpapierdienstleistungen  
05/2018

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>	<b>3</b>
<b>II. DIENSTLEISTUNGEN UND WAG .....</b>	<b>4</b>
<b>III. KUNDENEINSTUFUNG NACH WAG .....</b>	<b>7</b>
1. ALLGEMEINES .....	7
2. ANLEGERKATEGORIE PRIVATKUNDE .....	8
3. ANLEGERKATEGORIE PROFESSIONELLER KUNDE .....	8
4. ANLEGERKATEGORIE GEEIGNETE GEGENPARTEI .....	9
<b>IV. ANLEGERPROFIL .....</b>	<b>9</b>
1. ALLGEMEINES .....	9
2. VOLLSTÄNDIGES ANLEGERPROFIL FÜR PRIVATKUNDEN .....	10
3. VERKÜRZTES ANLEGERPROFIL FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN .....	10
4. INFORMATIONEN BETREFFEND ART, HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKT DER BERICHTE ÜBER ERBRACHTE DIENSTLEISTUNGEN .....	10
<b>V. WEITERE INFORMATIONEN .....</b>	<b>11</b>
1. INFORMATIONEN BETREFFEND INTERESSENKONFLIKTE .....	11
2. INFORMATIONEN BETREFFEND ZUWENDUNGEN .....	12
3. VERWAHRUNG UND PFAND-/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE .....	12
4. INFORMATIONEN BETREFFEND EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG.....	14
5. INFORMATIONEN ZUR BANKENABWICKLUNG UND BAIL-IN .....	14
6. KUNDENAUFTRÄGE UND DEREN BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG .....	14

## I. Allgemeine Informationen

### 1. Information zum Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 ("WAG") sieht verschiedene Regelungen für den Umgang mit Finanzprodukten vor. Kernelemente der gesetzlichen Regelungen sind (i) die Erweiterung des Anlegerschutzes, (ii) die Verbesserung der Transparenz auf den Finanzmärkten und (iii) die Gewährleistung der Integrität der am Kapitalmarkt beteiligten Parteien.

Bank Winter & Co. AG ("*Bank Winter*") unterliegt als österreichisches Kreditinstitut bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen den Bestimmungen des WAG. Diese Kundeninformation dient der Information über die wesentlichsten Regelungen des WAG und deren Umsetzung durch Bank Winter.

### 2. Informationen über Bank Winter<sup>1</sup>

Name	Bank Winter & Co. AG
Adresse	Singerstrasse 10, 1010 Wien
Schalteröffnungszeiten	Montag – Freitag 09.00 bis 13.00
Bürozeiten	Montag – Donnerstag 08.30 bis 16.30 Uhr Freitag 08.30 bis 15.00 Uhr
Telefon	+43 1 515 04 0
Fax	+43 1 515 04 200
Email	<a href="mailto:contact@bankwinter.com">contact@bankwinter.com</a>
Homepage	<a href="http://www.bankwinter.com">www.bankwinter.com</a>
BIC (SWIFT)	WISMATWWXXX
Bankleitzahl	19220
Firmenbuchnummer	FN 124457a
UID Nummer	ATU 15351303
DVR Nummer	DVR 0764205
Gerichtsstand	Handelsgericht Wien

### 3. Konzession und zuständige Aufsichtsbehörde

Bank Winter wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde, der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Tel. +43 (1) 249 59 0, Fax +43 (1) 249 59 5499, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die Bank Winter auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

### 4. Kammer / Berufsverband

Bank Winter ist als österreichisches Kreditinstitut Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien, [www.wko.at](http://www.wko.at).

### 5. Kommunikation und Korrespondenz

Vertragsabschlüsse sowie der Kundenverkehr im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache. Auf Wunsch eines Kunden ist eine Kommunikation bzw. Aushändigung der entsprechenden Dokumentation in englischer Sprache jedoch möglich.

---

<sup>1</sup> § 48 Abs 1 WAG.

Kunden von Bank Winter stehen neben der Möglichkeit persönlicher Gespräche, während der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten der Bank Winter, auch die weiteren - in Punkt 2 (*Informationen über Bank Winter*) detailliert angegebenen - Möglichkeiten der Kontaktaufnahme bzw. Korrespondenz mit Bank Winter zur Verfügung, insbesondere die telefonische Kontaktaufnahme und Emailverkehr.

Jede rechtlich relevante Korrespondenz mit Kunden wird stets schriftlich (insbesondere auch über Konto- und Depotauszüge) abgewickelt.

Für die Erteilung von Wertpapierordern werden die mit den betroffenen Kunden jeweils vereinbarte Kommunikationsformen bzw. -mittel verwendet. Dafür kommen neben persönlicher Kommunikation, je nach technischen Möglichkeiten der betreffenden Kunden, insbesondere Fax, Email und Telefon, unter Angabe allenfalls für diesen Zweck vereinbarten individuellen Lösungswörter, in Betracht.

Gemäß WAG ist Bank Winter verpflichtet, sämtliche (ein- und ausgehenden) Telefongespräche und elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen aufzuzeichnen und für mindestens 5 Jahre zu archivieren. Kopien stehen auf Anfrage für diesen Zeitraum zur Verfügung.

## 6. Beschwerdemanagement

Bank Winter ist stets bemüht, sämtliche Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse bestmöglich zu betreuen. Sollte allfällig dennoch ein Beschwerdegrund vorliegen, wird Bank Winter dieser Beschwerde umgehend nachgehen.

**Zu diesem Zweck wenden Sie sich bitte an unseren Compliance-Verantwortlichen und/oder entnehmen Sie weiterführende Informationen der Kundeninformation „Beschwerdeabwicklung“.**

**Hinweis: Bitte senden Sie uns keine Passwörter, Pin-Codes oder Sicherheitscodes, wir werden diese auch nicht von Ihnen verlangen.**

## 7. Abrechnungsmodalitäten

Kunden erhalten ihre Wertpapierabrechnungen unmittelbar nach Geschäftsabschluss bzw. jedoch spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen erhalten Kunden eine Umsatzaufstellung.

## II. Dienstleistungen und WAG

### 1. Die Wohlverhaltensregeln des WAG

Die für diese Kundeninformation wesentlichsten Elemente des WAG sind:

- die Einstufung von Kunden in Anlegerkategorien;
- die Verpflichtung, Kundeninformationen im Anlegerprofil zu dokumentieren;
- die individuelle Überprüfung von Eignung bzw. Angemessenheit von Finanzprodukten für Kunden;
- die erweiterten Informations- und Berichtspflichten gegenüber Kunden;
- die Vermeidung von Interessenkonflikten;
- die schriftliche Dokumentation von Grundsätzen der Auftragsausführung; und
- erweiterte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

## 2. Wertpapiere und Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der angebotenen Dienstleistungen sein können, finden sich in der Broschüre „Informationen zu Veranlagungen – Risikohinweise“.

## 3. Dienstleistungen im Wertpapierbereich

Bank Winter bietet ihren Kunden grundsätzlich nachfolgende Dienstleistungen im Wertpapierbereich an.

## 4. Unabhängige Anlageberatung und Portfolioverwaltung

Portfolioverwaltung ist die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis, mit einem Ermessensspielraum von Bank Winter im Rahmen einer Vollmacht. Portfolioverwaltung wird von Bank Winter ausschließlich auf Basis eines zuvor schriftlich abgeschlossenen Portfolioverwaltungsvertrages erbracht.

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden über Geschäfte mit Finanzinstrumenten, sei es auf Aufforderung des Kunden oder auf Initiative der Bank selbst. Bank Winter leistet ausschließlich unabhängige Anlageberatung basierend auf einer umfangreichen Produktpalette, ohne Beschränkung auf selbst oder von nahestehenden Rechtsträgern emittierte/angebotene Finanzinstrumente. Anlageberatung wird ausschließlich auf Basis eines zuvor abgeschlossenen Anlageberatungsvertrags erbracht. Eine persönliche Empfehlung liegt nicht vor, wenn es sich beispielsweise um eine allgemeine Informationserteilung in Bezug auf eine Wertpapierart oder ein bloßes Zurverfügungstellen von Informationsmaterial handelt.

### 4.1. Grundsätze der Anlageberatung:

- Die der Beratung zugrunde gelegten Angaben beziehen sich auf seine gesamten Wertpapierveranlagungen bei der Bank und nicht bloß auf ein einzelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei Bank Winter bestehen).
- Jede an einen Kunden gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben seinen Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch seine in der Bank bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei Bank Winter bestehen).
- Bank Winter erbringt in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung.

Anlageberatung und Portfolioverwaltung haben gemeinsam, dass Bank Winter jeweils eine Eignungsprüfung vorzunehmen hat, d.h. vor Durchführung der jeweiligen Dienstleistung bzw. Abschluss eines Vertrages zu überprüfen hat, ob das jeweilige Produkt für den betreffenden Kunden im Hinblick auf seine Angaben über (i) finanzielle Verhältnisse, (ii) Anlageziele, (iii) Kenntnisse und Erfahrungen in Zusammenhang mit Finanzprodukten und (iv) Risikotoleranz/Verlusttragfähigkeit geeignet ist oder nicht<sup>2</sup>. Aus diesem Grund bzw. zur Durchführung dieser Eignungsprüfung ist Bank Winter verpflichtet, die zuvor genannten Angaben des jeweiligen Kunden einzuholen.

Weder im Rahmen der Anlageberatung noch der Portfolioverwaltung nimmt Bank Winter Vorteile/Zuwendungen eines Dritten an und/oder behält diese ein. Derartige Zuwendungen werden Kunden gegebenenfalls offengelegt und in vollem Umfang weitergegeben.

### 4.2. Sonstige Wertpapierdienstleistungen

Darunter sind sonstige, weitere Wertpapierdienstleistungen, die nicht in einer Anlageberatung oder Portfolioverwaltung bestehen, zu verstehen. Bei der Erbringung von sonstigen Wertpapierdienstleistungen ist Bank Winter verpflichtet, die Angemessenheit dieser Dienstleistung

---

<sup>2</sup> § 56 Abs 1 WAG.

für die jeweiligen Kunden zu beurteilen. Angemessenheit ist dann gegeben, wenn der jeweilige Kunde auf Basis seiner eigenen Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Bezug auf das spezielle Finanzinstrument in der Lage ist, die damit verbundenen Risiken zu verstehen. Kommt Bank Winter zu dem Ergebnis, dass keine Angemessenheit gegeben ist oder mangels ausreichender Angaben des betreffenden Kunden nicht überprüft werden kann, wird der Kunde über dieses Ergebnis informiert und zugleich (standardisiert) gewarnt. Bank Winter wird in einem solchen Fall die jeweilige sonstige Wertpapierdienstleistung für den betreffenden Kunden erbringen, wenn er trotz erfolgter Warnung auf die weitere Ausführung bestehen.

#### **4.3. Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen („execution-only“) ohne Angemessenheitsprüfung<sup>3</sup>**

Diese sonstige Wertpapierdienstleistung ist auf äußerst eigenständige Kunden zugeschnitten, die in nicht komplexe Finanzinstrumente investieren und Bank Winter dabei ausschließlich als Ausführungsplattform für ihre Wertpapiergeschäfte nützen.

Im Unterschied zu den sonstigen Wertpapierdienstleistungen ist Bank Winter bei dieser Dienstleistung nicht zur Einholung von Informationen oder zur Prüfung von Eignung bzw. Angemessenheit verpflichtet, sofern es sich dabei um (i) Dienstleistungen in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente, also zB für Aktien oder Anleihen und (ii) auf alleinige Veranlassung des Kunden erbrachte Dienstleistungen handelt. Der Kunde kommt daher bei dieser Dienstleistung nicht in den Genuss des Schutzes der Wohlverhaltensregeln des WAG.

#### **4.4. Nebendienstleistungen**

Bank Winter erbringt auch Wertpapiernebenleistungen. Sie verwahrt Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für Ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient und erbringt damit verbundene Dienstleistungen, zB Sicherheitenverwaltung. Zusätzlich erbringt sie verbundene Devisengeschäfte, zB Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in Fremdwährungen notierter Finanzinstrumente.

### **5. Vertragsbedingungen und Kosten**

Vor Eröffnung eines Wertpapierdepots erhält der Kunde das Muster des abzuschließenden Eröffnungsantrags.

#### **5.1. Preise und Kosten**

Aus den Allgemeinen Geschäftskonditionen von Bank Winter sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Darüber hinausgehend werden im Einzelfall aus Anlass der konkreten Auftragserteilung individuelle Serviceentgelte mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. In Ausnahmefällen fallen zusätzlich Barauslagen an, die Bank Winter in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (zB Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Erwerb/Verkauf eines Finanzinstruments, als auch danach einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.

Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt.

#### **5.2. Fremdwährungstransaktionen**

Ist es im Rahmen eines der Bank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährungen zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Bank anhand des marktconformen Kurses, den die Bank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt.

---

<sup>3</sup> § 58 WAG.

### 5.3. Zusätzliche Steuern und Kosten

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den voranstehenden Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (zB in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über Bank Winter ausgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

### 5.4. Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Bank zu zahlen hat, werden soweit nicht anders vereinbart – dem Konto des Kunden bei Bank Winter angelastet.

## 6. Bestmögliche Durchführung von Wertpapierdienstleistungen<sup>4</sup>

Bank Winter hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen stets ehrlich, redlich und professionell sowie im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Die Umsetzung der bestmöglichen Durchführung von Dienstleistungen ist in dieser Kundeninformation festgelegt.

Privatkunden und Professionelle Kunden stimmen dieser Durchführipolitik jeweils durch Unterfertigung des (verkürzten) Anlegerprofils zu. Über wesentliche Änderungen werden die betreffenden Kunden informiert.

## III. Kundeneinstufung nach WAG

### 1. Allgemeines

Um Kunden zu ermöglichen ihre Anlageentscheidungen auf informierter Basis zu treffen, gibt es umfangreiche Informationspflichten gemäß WAG. Der Umfang dieser Informationspflichten orientiert sich dabei an den bereits bestehenden Kenntnissen und Erfahrungen der betreffenden Kunden. Vor Erbringung von Wertpapierdienstleistungen hat verpflichtend die Einstufung der jeweiligen Kunden in eine der drei nachfolgenden Anlegerkategorien zu erfolgen:

- Privatkunde;
- Professioneller Kunde; oder
- Geeignete Gegenpartei.

Die Einstufung erfolgt gemäß genau definierter Kriterien. Die Kundeneinstufung bestimmt den Umfang des verpflichtend anzuwendenden Anlegerschutzniveaus und der von Kreditinstituten zu leistenden Informationspflichten. Dabei gilt, dass je erfahrener ein Kunde in einzelnen Finanzinstrumenten ist, desto mehr Wissen als bereits gegeben vorausgesetzt werden darf.

Ist ein Kunde nicht bereit die benötigten Informationen offenzulegen, können wesentliche Bereiche wie Risikoneigung, Vermögenslage, Anlageziele oder eine Finanzmarkt-Erfahrung nicht eingeschätzt werden und keine tiefere Beratung oder persönliche Empfehlung geleistet werden.

Kunden werden über die erfolgte Einstufung sowie allfällige Umstufungsmöglichkeiten informiert<sup>5</sup>. Umstufungen können nur im Hinblick auf sämtliche Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente beantragt werden. Eine teilweise Umstufung ist nicht möglich.

---

<sup>4</sup> § 47 WAG.

<sup>5</sup> § 66 ff WAG.

Bei einem Umstufungsantrag werden wir die gesetzlichen und bankinternen Voraussetzungen prüfen und Sie gegebenenfalls von Ihrer Umstufung in die jeweilige Anlegerkategorie verständigen.

## 2. Anlegerkategorie Privatkunde

Diese Kategorie umfasst sämtliche Kunden, die weder als geeignete Gegenpartei noch als Professionelle Kunden einzustufen sind. Dabei kann es sich um natürliche sowie auch juristische Personen handeln und Privat- oder Betriebsvermögen veranlagt werden. Auch Unternehmen können als Privatkunden eingestuft werden.

Privatkunden kommt das höchste Anlegerschutzniveau des WAG zu, wobei auch umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen sind, insbesondere:

- Anspruch auf ausführliche Informationen über (i) geplante Transaktionen in Finanzinstrumenten und (ii) Bank Winter;
- Kostentransparenz betreffend angebotener Dienstleistungen;
- Beratung des Kunden und Prüfung von Eignung bzw. Angemessenheit eines Finanzinstruments für den Kunden;
- Aufklärung über Chancen und Risiken des Finanzinstruments;
- bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen; und
- gegebenenfalls Offenlegung von Interessenkonflikten zwischen Kunden- und Eigeninteressen der Bank.

Damit Bank Winter Dienstleistungen bestmöglich erbringen und die gesetzlichen Pflichten gegenüber Privatkunden aus dem WAG erfüllen kann, haben Privatkunden das Formular „Anlegerprofil“ ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen.

Privatkunden, die ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse besitzen, um ihre Anlageentscheidung selbst zu treffen, können eine Umstufung zum Professionellen Kunden beantragen.

**Beachten Sie: Die Umstufung von Privatkunde zu Professioneller Kunde bedeutet für Sie, dass Sie nicht nur das höhere Anlegerschutzniveau des Privatkunden verlieren, sondern gegebenenfalls auch auf Ihre Anlegerentschädigungsrechte verzichten.**

**In Übereinstimmung mit den Vorschriften des WAG werden wir Sie bei Antragstellung bitten, schriftlich zu bestätigen, dass Sie die Rechtsfolgen einer solchen Umstufung auf ein geringeres Anlegerschutzniveau verstanden haben und sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.**

Im Fall einer von einem Privatkunden gewünschten Bewertung der im Kundenportfolio vorhandenen Finanzinstrumente wird auf dessen Depotauszüge verwiesen. Die Art und Weise der Bewertung dieser Finanzinstrumente erfolgt durch die österreichweite Kooperation im Wertpapierbereich, die Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH im Zusammenspiel mit dem Wertpapier-Abwicklungssystem GEOS der Firma SDS GmbH.

## 3. Anlegerkategorie Professioneller Kunde

Ein Professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen. Dazu zählen unter anderem:

- Großunternehmen, die mindestens zwei der nachstehenden Eigenschaften erfüllen:
  - i. Bilanzsumme von mindestens EUR 20 Mio.;
  - ii. Nettoumsatz von mindestens EUR 40 Mio.;



- iii. Eigenmittel von mindestens EUR 2 Mio.
- Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung;
  - Institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht<sup>6</sup>; sowie
  - Kunden, die gemäß ihrem eigenen Antrag auf Umstufung in der Anlegerkategorie als Professionelle Kunden behandelt werden.

Die Einstufung eines Anlegers als Professioneller Kunde bringt vor allem verminderte Informationspflichten und die Anwendung eines niedrigeren Schutzniveaus nach WAG mit sich. Im Zuge der Anlageberatung wird nur die Eignungsprüfung durchgeführt und entsprechende finanzielle Verhältnisse vorausgesetzt. Professionelle Kunden können eine Umstufung zu Privatkunden beantragen.

**Auch ein Professioneller Kunde hat im Rahmen einer Anlageberatung oder Portfolioverwaltung seine Anlageziele und Risikoneigung bekannt zu geben und daher ein (verkürztes) Anlegerprofil auszufüllen.**

#### 4. Anlegerkategorie Geeignete Gegenpartei

Geeignete Gegenparteien unterliegen dem niedrigsten Schutzniveau des WAG. Es erfolgt keine Anlageberatung und es bestehen nur eingeschränkte Informationspflichten. Keine Prüfung im Hinblick auf die Eignung und Angemessenheit des in Auftrag gegebenen Geschäfts wird durchgeführt.

Jedenfalls als Geeignete Gegenpartei klassifiziert werden insbesondere:

- Kreditinstitute<sup>7</sup>;
- Wertpapierfirmen;
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- Versicherungsgesellschaften<sup>8</sup>;
- Organismen für Veranlagungen gem. § 1 Abs. 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Investmentfonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften;
- Pensionsfonds und deren Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Folgende Professionelle Kunden sind nur dann eine Geeignete Gegenpartei, wenn sie Nettoumsätze von mindestens EUR 40 Millionen aufweisen:

- Warenhändler und Waren-Derivate Händler;
- gewisse „große“ Unternehmen; und
- sonstige institutionelle Anleger.

Auch Geeignete Gegenparteien können eine Umstufung beantragen.

## IV. Anlegerprofil

### 1. Allgemeines

Das WAG will für Kunden bestmögliche Wertpapierdienstleistungen durch Kreditinstitute sicherstellen. Um diesem Standard entsprechen zu können, ist die Einholung von umfangreichen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Kunden durch Bank Winter notwendig. Bank

<sup>6</sup> z.B. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

<sup>7</sup> inkl. Zentralbanken.

<sup>8</sup> ohne Sozialversicherungen.

Winter muss vor allem sicherstellen, dass der Kunde die Tragweite der von ihm in Aussicht genommenen Geschäfte beurteilen kann.

Aufgrund des Zwecks des Anlegerprofils, gemeinsam mit den gesetzlichen Vorgaben durch das WAG, ist das jeweilige Anlegerprofil noch vor Durchführung von Wertpapierdienstleistungen durch Bank Winter vom betreffenden Kunden auszufüllen. Kommt Bank Winter zu der Auffassung, dass ein konkreter Wertpapierauftrag eines Kunden nicht angemessen ist, wird dieser Kunde in standardisierter Form darüber gewarnt<sup>9</sup>.

Mit der Unterschrift des Kunden (*i*) bestätigt dieser die im Anlegerprofil von ihm gemachten Angaben und Erklärungen und (*ii*) tritt das Anlegerprofil in Kraft. Das Anlegerprofil behält grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren seine Gültigkeit. Ergeben sich jedoch (wesentliche) Änderungen der Angaben, so sind diese Bank Winter bekannt zu geben.

Sämtliche offengelegten Kundendaten dienen ausschließlich dem Interesse des jeweiligen Kunden und unterliegen jederzeit dem österreichischen Bankgeheimnis.

## 2. Vollständiges Anlegerprofil für Privatkunden

Nur ein wahrheitsgetreues und vollständig ausgefülltes Anlegerprofil ermöglicht es Bank Winter, den jeweiligen Kunden bestmöglich zu beraten und ihm adäquate Finanzinstrumente zu empfehlen, die seinen (*i*) Anlagezielen, (*ii*) Kenntnissen, (*iii*) Erfahrungen, (*iv*) finanziellen Verhältnissen und (*v*) seiner Risikobereitschaft entsprechen.

Die Aufklärung des Kunden durch die Bank trägt dazu bei, dass sich der Kunde ein richtiges Bild über die Chancen und Risiken des geplanten Geschäftes machen kann. Der Erhebung seiner Risikobereitschaft kommt dabei große Bedeutung zu.

Bevor Sie diesbezügliche Angaben im Anlegerprofil machen, lesen Sie bitte unsere Broschüre „Informationen zu Veranlagungen – Risikohinweise“ genau durch. Sollten Fragen auftreten, hilft Ihnen Ihr Kundenbetreuer jederzeit gerne.

Konsequenz eines nicht oder nur unvollständig ausgefüllten Anlegerprofils ist, dass Bank Winter nicht oder nur in einem beschränkten Umfang für den betreffenden Kunden tätig werden darf bzw. kann. Der Kunde wird in einem derartigen Fall gewarnt, dass Bank Winter die Angemessenheit der jeweiligen Transaktion nicht beurteilen kann.<sup>10</sup>

Die von Ihnen gemachten Angaben sind die wesentlichsten Kriterien bei der Prüfung der Eignung eines Finanzinstrumentes. Es ist daher in Ihrem eigenen Interesse wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zu tätigen und Bank Winter über wesentliche Änderungen zu informieren.

## 3. Verkürztes Anlegerprofil für Professionelle Kunden<sup>11</sup>

Auch Professionelle Kunden haben bei Inanspruchnahme der Dienstleistung der Portfolioverwaltung oder der Anlageberatung ein Anlegerprofil auszufüllen. Angaben zu Erfahrungen und Kenntnissen in Bezug auf Finanzinstrumente sind jedoch nur notwendig, wenn eine Einstufung als Professioneller Kunde durch Umstufung erfolgt.

## 4. Informationen betreffend Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über erbrachte Dienstleistungen

Bank Winter stellt sicher, dass sämtliche Kunden Berichte über die erbrachten Dienstleistungen erhalten, spätestens innerhalb der gesetzlich dafür vorgesehenen Zeit, insbesondere in

<sup>9</sup> § 57 WAG.

<sup>10</sup> § 57 WAG.

<sup>11</sup> Nicht bei „execution-only“ notwendig.

Form quartalsweiser Depotauszüge. Jedenfalls ist jede Wertpapiertransaktion auf den Kontoauszügen der betreffenden Kunden ersichtlich und nachvollziehbar. Auf Kundenwunsch können individuell auch abweichende (häufigere) Berichtsübermittlungen vereinbart werden.

## V. Weitere Informationen

### 1. Informationen betreffend Interessenkonflikte

Bank Winter hat verbindliche interne Vorgaben für den Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten festgelegt. Damit sollen mögliche Interessenkonflikte zwischen

- einem Kunden und Bank Winter;
- einem Kunden und einem Mitarbeiter von Bank Winter;
- einem Kunden und einem Unternehmen, das von Bank Winter kontrolliert wird; oder
- zwischen Kunden der Bank Winter

vermieden werden.

Insbesondere nachfolgende Konstellationen und Verhaltensweisen stellen potenzielle Interessenkonflikte dar, die den Interessen des Kunden schaden können: Wenn Bank Winter, ein Mitarbeiter oder eine andere relevante Person, ein vertraglich gebundener Vermittler oder eine andere direkt oder indirekt durch Kontrolle mit Bank Winter verbundene Person

- zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäftes ein Interesse hat, das dem Interesse des Kunden zuwiderläuft;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen;
- der gleichen geschäftlichen Tätigkeit nachgeht wie der Kunde<sup>12</sup>; oder
- aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Kunden in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der dafür üblichen Provision oder Gebühr einen Vorteil in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Oberster Grundsatz ist stets die gänzliche Vermeidung von Interessenkonflikten. Daher wird bei Erbringung von Beratungsdienstleistungen durch Bank Winter ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten stets auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei allfälligem Auftreten von (unvermeidbaren) Interessenkonflikten, zu überprüfen bzw. gewährleisten, gibt es bei Bank Winter einen, direkt dem Vorstand unterstellten, Compliance-Verantwortlichen. Sollte es trotz der Vorkehrungen von Bank Winter allfällig zu einem Interessenkonflikt kommen, wird dieser dem Kunden - unter Wahrung des Bankgeheimnisses - vor Tätigkeit des entsprechenden Geschäfts offengelegt.

Zur Vermeidung allfälliger sich aus Interessenkonflikten ergebender Risiken werden innerhalb der Bank Winter insbesondere nachfolgende Maßnahmen und Instrumente gesetzt:

- (Projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche („Chinese Walls“). Dadurch wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist;

- ein allfälliger Eigenhandel der Bank Winter erfolgt getrennt vom Kundenhandel;
- bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten, insbesondere bei unvollständiger Zuteilung von Wertpapieren, wird das Prioritätsprinzip<sup>13</sup> befolgt, erforderlichenfalls ergänzt durch eine Teilausführung der Kundenorder (*pro rata*);
- falls erforderlich wird eines von mehreren miteinander in Konflikt stehenden Geschäften unterlassen;
- es ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird;
- strikte Regelungen betreffend Geschenkannahmeverbote und hinsichtlich der Vergütungssysteme von Bank Winter sind einzuhalten;
- es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter.

## 2. Informationen betreffend Zuwendungen

Bank Winter nimmt weder im Rahmen der unabhängigen Anlageberatung noch der Portfolioverwaltung Zuwendungen Dritter an und/oder behält diese ein. Derartige Zuwendungen werden Kunden offengelegt und zur Gänze weitergeleitet.

Bank Winter ist verpflichtet, Kunden vorab die mit der Ausführung der jeweiligen Wertpapiergeschäfte verbundenen Kosten bekannt zu geben. Darunter fallen sämtliche dem Kunden entstehende Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des jeweiligen Auftrags zusammenhängen, sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritten die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, gezahlt werden.

Weitere Kosten, Nebenkosten und Gebühren sind den Allgemeinen Geschäftskonditionen von Bank Winter zu entnehmen, die von Ihrem Kundenbetreuer auf Verlangen jederzeit auch erneut kostenfrei ausgehändigt werden.

Der Fachverband der Finanzdienstleister ist verpflichtet, regelmäßig marktübliche Entgelte von Wertpapierfirmen zu erheben und der Finanzmarktaufsicht bekannt zu geben. Die FMA veröffentlicht die Publikation betreffend die Bandbreite marktüblicher Entgelte auf ihrer Homepage unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at).

## 3. Verwahrung und Pfand-/Zurückbehaltungsrechte

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bank Winter<sup>14</sup>.

Zur Verwahrung von Wertpapieren bedient sich Bank Winter inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen), die sorgfältig ausgewählt werden. Qualität und Service der Lagerstellen werden regelmäßig durch Bank Winter überprüft. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann Bank Winter die Ausfolgung der Wertpapiere verlangen.

Bank Winter haftet im Rahmen der Wertpapierverwahrung für ein Verschulden des Drittverwahrers Privatkunden gegenüber nach den Grundsätzen der Erfüllungsgehilfenhaftung des § 1313a ABGB wie für eigenes Verschulden. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt.

Werte, die Bank Winter zur Verwahrung übergeben werden, unterliegen gem. Z 49 – 51 und 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von Bank Winter, zur Besicherung aller Forderungen, die Bank Winter gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

<sup>13</sup> d.h. das Kundeninteresse ist stets gegenüber dem Kreditinstitut bzw. dessen Mitarbeitern als vorrangig zu behandeln.

<sup>14</sup> In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Bank Winter ist gesetzlich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Aus diesem Grund kann bei Anfragen ausländischer Emittenten zur Offenlegung von Aktionären und Inhabern von Forderungswertpapieren keine Auskunft erteilt werden, Dadurch können den Betroffenen je nach nationaler Gesetzgebung Nachteile entstehen, zB Dividendenentfall, Stimmrechtsentzug und Einschränkung der Handelbarkeit.

### **3.1. Verwahrung im Inland**

Bank Winter verwahrt bei ihr hinterlegte Wertpapiere im Inland zumeist in ihrem Namen bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) in Sammelverwahrung, sofern ein Kunde nicht ausdrücklich schriftlich eine Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) wünscht. Der jeweilige Hinterleger erhält bei einer Sammelverwahrung ab dem Zeitpunkt des Einganges der Wertpapiere beim Verwahrer Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere derselben Art<sup>15</sup>. Da der Umfang der Wertpapiere jederzeit festgestellt werden kann, werden durch die Sammelverwahrung keine Rechte der Kunden beeinträchtigt. Bei einer Streifbandverwahrung werden die Wertpapiere des Kunden gesondert von Beständen der Bank Winter und von Dritten verwahrt.

Werden Wertpapiere von Bank Winter einem inländischen Drittverwahrer anvertraut, gilt diesem als bekannt, dass die Wertpapiere nicht Eigentum von Bank Winter sind<sup>16</sup>. Ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an den Wertpapieren kann der Drittverwahrer nur geltend machen, wenn Bank Winter ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht nachkommt sowie (im Inland) nur wenn entsprechende Forderungen des Drittverwahrers im Bezug auf eben diese Wertpapiere (insb. Verwahrungsentgelte) entstanden sind. Bei einer Verwahrung im Inland kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

### **3.2. Verwahrung im Ausland**

Im Ausland angekaufte Wertpapiere lässt Bank Winter im Regelfall bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich in jenem Land, in dem das jeweilige Wertpapier an der Börse angekauft wurde oder sich der Sitz des jeweiligen Emittenten befindet. Mitteilung darüber erhalten Kunden durch ihre Wertpapierabrechnung. Der Kunde erhält für im Ausland aufbewahrte Wertpapiere eine „Gutschrift in Wertpapierrechnung“<sup>17</sup>.

Die Drittverwahrung im Ausland erfolgt im Regelfall in Sammeldepots, die eine gemeinsame Verwahrung aller Bestände der Kunden und von Bank Winter ermöglichen. Eine Trennung von Eigenbeständen der Bank Winter und von Kundenbeständen erfolgt innerhalb von Bank Winter durch organisatorische Maßnahmen, z.B. interne Aufzeichnungen und Kundendepotauszüge sowie durch die Mitteilung an den Drittverwahrer, dass es sich bei den Wertpapierbeständen um Kundenbestände handelt.

Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Drittverwahrers. Daraus kann sich allfällig eine Beeinflussung der Rechte des Kunden ergeben. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z.B. Zentralverwahrer), kommen die nationalen Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung.

---

<sup>15</sup> Für die Höhe des Anteils ist der Wertpapierennennbetrag bzw. die Stückzahl maßgebend.

<sup>16</sup> Sogenannte Fremdvermutung.

<sup>17</sup> d.h. einen Anspruch auf gleichartige Wertpapiere.

#### 4. Informationen betreffend Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Informationen zum System der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Österreich sind unserer Informationsbroschüre „Einlagensicherung - Anlegerentschädigung“ zu entnehmen.

#### 5. Informationen zur Bankenabwicklung und Bail-In

Informationen zur Bankenabwicklung sind unserer Informationsbroschüre „Bankenabwicklung“ zu entnehmen.

#### 6. Kundenaufträge und deren bestmögliche Ausführung

Die Bestimmungen in diesem Punkt setzen gesetzliche Anforderungen betreffend Kundenaufträge für Privatkunden um und werden von Bank Winter auch auf Professionelle Kunden, nicht aber auf Geeignete Gegenparteien angewendet.

Sofern das jeweilige Produkt, der Handelsplatz bzw. der Handelspartner es zulassen, sind nachfolgende Ausführungs- bzw. Gültigkeitszusätze möglich:

- **Bestens-Order (Aufträge ohne Angabe eines Preislimits):**  
Mit dem Orderzusatz „bestens“ akzeptiert der Kunde jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz / Verkaufserlös ungewiss.
- **Limit-Order (Auftrag mit Angabe eines Preislimits):**  
Mit einem Kauflimit kann der Kunde den Kaufpreis und damit den Kapitaleinsatz begrenzen. Käufe über dem Preislimit werden dadurch nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legt der Kunde den geringsten für ihn akzeptablen Verkaufspreis fest. Verkäufe unter dem Preislimit werden dadurch nicht durchgeführt.
- **Stop-Market-Order:**  
Wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht, und ist dann als „Bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.
- **Zeitlimit:**  
Sofern keine gesonderte Weisung erteilt wird, bleibt eine Kundenorder bis zum letzten Handelstag des Monats gültig. Wird der Auftrag nach dem 25. Kalendertag eines Monats erteilt, so gilt die Order bis zum letzten Handelstag des Folgemonats. Alternativ kann der Kunde die Gültigkeit einer Order wie folgt bestimmen:

Tagesgültig: Der Auftrag bleibt nur für den aktuellen Handelstag gültig.

Datum: Der Auftrag bleibt bis zum Handelsschluss des angegebenen Datums gültig.

In den nachfolgenden Fällen, kommen die Bestimmungen dieses Punktes jedoch nicht zur Anwendung:

- Order über den Kauf bzw. die Rücklösung von Anleihen und strukturierten Wertpapieren direkt beim Emittenten (Private Placements);
- Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen an inländischen Investment- und Immobilienfonds und ausländischen Kapitalanlagefonds, die zum Vertrieb in Österreich zugelassen sind, über eine Depotbank;

**Achtung:** Eine explizite Weisung eines Kunden, beispielsweise hinsichtlich des Ausführungsplatzes oder der Auftragsart setzt die in diesem Punkt aufgestellten Bestimmungen für jenen Teil des Auftrages außer Kraft, der von der betreffenden Weisung betroffen ist. Dabei kann keine bestmögliche Ausführung garantiert werden. Generelle Weisungen, die sich auf alle zukünftigen Aufträge beziehen, können nicht berücksichtigt werden.

Abgesehen von Ordnern für Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere, leitet Bank Winter Aufträge in der Regel zur Ausführung an Dritte weiter. Im Falle einer solchen Weiterleitung stellt Bank Winter durch ihre Weisung sicher, dass die Ausführung gemäß ihren Vorgaben erfolgt.

Bank Winter bearbeitet Aufträge nur in jenen Fällen gemeinsam, bei denen nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen der Kunden, deren Aufträge zusammengelegt werden, insgesamt nachteilig ist.

Um bei der Durchführung bzw. Weiterleitung von Kundenaufträgen ein gleichbleibend bestes Ergebnis für Kunden zu erzielen, werden von Bank Winter nachfolgende Aspekte mit der angegebenen Gewichtung bei ihrer Ausführung berücksichtigt:

- der Kurs des Finanzinstrumentes: 40 %
- die mit der Auftragsausführung und –abwicklung verbundenen Kosten: 40 %
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung: 10 %
- die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung: 10 %

Unter mit der Auftragsausführung und –abwicklung verbundene Kosten fallen (i) sämtliche dem Kunden entstehende Kosten, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen, insbesondere Ausführungsplatzgebühren, Clearing und Abwicklungskosten, Kosten für einen Lagerstellenwechsel sowie (ii) alle zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannten sonstigen Gebühren, die an Dritte, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind, bezahlt werden.

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung berücksichtigt die Liquidität des Ausführungsplatzes und ob eine Order überhaupt ausgeführt werden kann.

Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung berücksichtigt die Qualität der Abwicklung unter Einbeziehung des Umfangs der Order. Darunter versteht man insbesondere die ordnungsgemäße Lieferung der Wertpapiere und die Abwicklung der Zahlungen und Kapitalmaßnahmen.

Die Gewichtung der einzelnen Aspekte in Bezug auf die Orderausführung stellt eine Einschätzung von Bank Winter dar, die auf alle (nachstehenden) Produktkategorien Anwendung findet. Bank Winter wird vorrangig das Gesamtentgelt berücksichtigen, das sich aus dem Kurs des Finanzinstrumentes zuzüglich der mit der Auftragsausführung und –abwicklung verbundenen Kosten errechnet.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen unterscheidet Bank Winter zwischen nachfolgenden Produktkategorien:

#### Finanzinstrumente - Produktkategorien

- |    |                                                  |
|----|--------------------------------------------------|
| 1  | Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte       |
| 2  | Fondsanteile                                     |
| 3  | Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere |
| 4  | Strukturierte Wertpapiere                        |
| 5  | Optionsscheine                                   |
| 6  | Wertpapier-Derivate                              |
| 7  | Zinsderivate                                     |
| 8  | Kreditderivate                                   |
| 9  | Geldmarktpapiere                                 |
| 10 | Währungsderivate                                 |
| 11 | Derivate auf Rohstoffe                           |

Kundenaufträge für Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere, für strukturierte Wertpapiere sowie Geldmarktpapiere werden in der überwiegenden Zahl der Fälle außerbörslich mit Anleihebrokern gehandelt. Kundenaufträge für den Kauf und Verkauf aller anderen Finanzinstrument-Produktkategorien werden, wenn keine explizite Weisung seitens des Kunden besteht, an die Volksbank Wien AG ("VB") zur Ausführung weitergeleitet.

Die VB bietet eine schnelle, kostengünstige und zuverlässige Auftragsausführung. Die von ihr festgelegte Durchführungs politik („Execution Policy“) versetzt Bank Winter in die Lage, bei der Übermittlung von Kundenaufträgen an die VB ihren diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Durchführungs politik der VB orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Ausführungen von Verkäufen werden unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts bei denjenigen Ausführungsplätzen durchgeführt, die ohne Wechsel einer Lagerstelle möglich sind;
- Aufträge zur Zeichnung von Emissionen werden generell an den Emittenten, den Emissionsführer oder an ein Mitglied des vom Emittenten bestimmten Emissionskonsortiums zur Ausführung weitergeleitet;
- Erteilt der Kunde keine Weisung, werden Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte in der Regel an der Heimatbörse des Titels (z.B. Inland über Xetra Wien) ausgeführt;
- Erteilt der Kunde bei Bezugsrechten keine Weisung, werden - soweit möglich - die Bezugsrechte am letzten Handelstag an der Heimatbörse (bei Börsennotierung) bzw. außerbörslich (keine Börsennotierung) verkauft, andernfalls als wertlos ausgebucht;
- Fondsanteile werden in der Regel über die Depotbank bzw. jeweilige Kapitalanlagegesellschaft ausgeführt;
- Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere werden außerbörslich ausgeführt;
- Sollte eine Ausführung nicht möglich sein, so erfolgt eine Information an den Kunden unverzüglich nach Kenntnis darüber.

6.1. Ist die Ausführung von Verkäufen nicht ohne Wechsel der Lagerstelle möglich, kommt Nachfolgendes zur Anwendung:

Produktkategorie	Ausführungsplätze
<b>Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte</b>	
<b>Inland Emittenten</b>	Ist ein Papier nicht an der Wiener Börse gelistet, jene Börse die inländischer Emittent als Heimatbörse betrachtet.
<b>Deutsche Emittenten</b>	19:58-17:28 <sup>18</sup> : Xetra FRA (Voraussetzung: fortlaufender Handel), ansonsten Börse Frankfurt; 17:28-19:58 <sup>19</sup> : Börse Frankfurt
<b>Alle anderen Emittenten</b>	Börse Frankfurt
<b>Fondsanteile</b>	
<b>ETFs/Closed End Fonds</b>	19:58-17:28 <sup>20</sup> : Xetra FRA (Voraussetzung: fortlaufender Handel), ansonsten Börse Frankfurt; 17:28-19:58 <sup>21</sup> : Börse Frankfurt
<b>sonstige Fonds</b>	Depotbank bzw. jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, eventuell über Broker
<b>Optionsscheine</b>	
<b>Inland VB</b>	VB
<b>Sonstige inländische Emittenten</b>	Wiener Börse
<b>Ausland</b>	Börse Stuttgart (wenn nicht handelbar, Heimatbörse des Emittenten)
<b>Wertpapier-Derivate</b>	

<sup>18</sup> Zeit Abwicklungssystem.

<sup>19</sup> Zeit Abwicklungssystem.

<sup>20</sup> Zeit Abwicklungssystem.

<sup>21</sup> Zeit Abwicklungssystem.



<b>Inland EUREX-Wien-Notierung</b>	EUREX Wien
<b>Ausland EUREX-FRA-Notierung</b>	EUREX FRA
<b>CBOE-/CBOT –bzw. CME-Notierung</b>	CBOE, CBOT, CME
<b>Liffe-Notierung</b>	Liffe
<b>Ansonsten</b>	VB

6.2. Folgende Wertpapierbörsen werden als Ausführungsplätze/Heimatbörsen angeboten:

<b>Land</b>	<b>Kürzel oder Stadt</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>Australien</b>	Sydney	Australian Stock Exchange Ltd.
<b>Belgien</b>	Brüssel	Euronext Brussels
<b>China</b>	Hongkong	The Stock Exchange of Hong Kong, Ltd.
<b>Dänemark</b>	Kopenhagen	Nordic Exchange in Copenhagen
<b>Deutschland</b>	BER	Börse Berlin
	DÜS	Börse Düsseldorf
	FRA	Deutsche Börse AG, Frankfurt
	HAM	Börse Hamburg
	MUN	Börse München
	STU	Börse Stuttgart AG, Stuttgart
	Xetra FRA	Xetra (Exchange Electronic Trading) Frankfurt
<b>Finnland</b>	Helsinki	Nordic Exchange in Helsinki
<b>Frankreich</b>	Paris	Euronext Paris
<b>Griechenland</b>	Athen	Athens Exchange S.A.
<b>Großbritannien</b>	London	London Stockexchange Group PLC
<b>Irland</b>	Dublin	The Irish Stock Exchange
<b>Italien</b>	Mailand	Borsa Italiana S.p.A.
<b>Japan</b>	Tokio	Tokyo Stock Exchange
<b>Kanada</b>	Toronto	Toronto Stock Exchange
<b>Kroatien</b>	Zagreb	Zagreb Stock Exchange
<b>Luxemburg</b>	Luxemburg	Societe de la Bourse de Luxembourg SA
<b>Malaysien</b>	Kuala Lumpur	Bursa Malaysia
<b>Neuseeland</b>	Wellington	New Zealand Exchange Limited (NZSX)
<b>Niederlande</b>	Amsterdam	Euronext Amsterdam Effectenbeurs
<b>Norwegen</b>	Oslo	Oslo Bors
<b>Österreich</b>	Xetra Wien	Wiener Börse AG
<b>Polen</b>	Warschau	Gielda Papierow Wartosciowych
<b>Portugal</b>	Lissabon	Euronext Lisbon
<b>Russland</b>	Moskau	Russian Trading System bzw. MICEX
<b>Schweden</b>	Stockholm	Nordic Exchange in Stockholm
<b>Schweiz</b>	XSWX	SIX Swiss Exchange
	XVTX	SIX Swiss Exchange Europe
<b>Serbien</b>	Belgrad	Belgrade Stock Exchange
<b>Singapur</b>	Singapur	Singapore Exchange
<b>Slowakei</b>	Bratislava	Bratislava Stock Exchange
<b>Slowenien</b>	Laibach	Ljubljana Stock Exchange
<b>Spanien</b>	Madrid	Mercado Continuo Espanol, Bolsa de Madrid

<b>Südafrika</b>	Johannesburg	The Johannesburg Stock Exchange
<b>Südkorea</b>	Seoul	Korea Exchange
<b>Thailand</b>	Bangkok	Stock Exchange of Thailand
<b>Tschech. Republik</b>	Prag	Prague Stock Exchange, RM-System (Electronic Market)
<b>Ungarn</b>	Budapest	Budapest Stock Exchange
<b>USA</b>	XASE	American Stock Exchange
	XNMS	Segment der National Association of Securities Dealers Inc (NASDAQ)
	XNYS	New York Stock Exchange
	XOTC	Segment der National Association of Securities Dealers, Inc (NASDAQ)

6.3. Folgende Terminbörsen werden als Ausführungsplätze/Heimatbörsen angeboten:

<b>Kürzel oder Stadt</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>EUREX Wien</b>	Terminbörse der Wiener Börse AG
<b>EUREX FRA</b>	Terminbörse der SIX Swiss Exchange AG und Deutsche Börse AG
<b>Liffe</b>	Terminbörse der NYSE Euronext Group
<b>CBOT</b>	Chicago Board of Trade
<b>CBOE</b>	Chicago Board Options Exchange
<b>CME</b>	Chicago Mercantile Exchange

Auf Verlangen wird die gesamte Durchführungspolitik der Volksbank Wien AG von Bank Winter jederzeit kostenfrei ausgehändigt.